

Satzung
des
Sportvereins 1946 e.V. Freisbach

- §1 Name, Sitz, Vereinsjahr
- §2 Vereinszweck
- §3 Verbandsmitgliedschaft
- §4 Satzungszweck
- §5 Aufnahme
- §6 Mitgliedschaft
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Beiträge
- §9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- §10 Maßregelungen
- §11 Rechtsmittel
- §12 Vereinsorgane
- §13 Mitgliederversammlungen
- §14 Vorstand (inkl. Wahlausschuss –nur bei Neuwahlen-)
- §15 Ausschüsse
- §16 Abteilungen
- §17 Protokollierung und Beschlüsse
- §18 Wahlen
- §19 Kassenprüfer
- §20 Ordnungen
- §21 Auflösung des Vereins
- §22 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Der am 30. März 1946 in Freisbach gegründete Verein führt den Namen
Sportverein 1946 e.V. Freisbach
und hat seinen Sitz in 67361 Freisbach.
Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.
Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).

§3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein selbst ist der Satzung, Rechtsprechung sowie den einzelnen Verbände unterworfen.

§4 Satzungszweck

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder der unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den engeren Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, in welcher sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben werden.
4. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder *s.u.
- d) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche zu aktiven bzw. passiven Mitgliedern.

*

1. Mitglieder, die die goldene Ehrennadel des Deutschen Sportbundes erhalten haben.
- Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Sportverein angehört haben, wobei die Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein angerechnet wird.
- Mitglieder, die sich durch besondere Unterstützung irgendwelcher Art um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des engeren Vorstandes durch den Gesamt-Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod; Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den engeren Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen ist die Austrittserklärung von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten – also spätestens zum 30.09. eines Jahres – zulässig. Der Vorstand aus dem Verein ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.
4. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Gesamt-Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.
- 1) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen aus seinen Handlungen persönlich haftbar.

§8 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – haben einen Mitgliedsbeitrag und evtl. Außerordentliche Beiträge zu zahlen, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Erhebung ist durch Lastschriftverfahren anzustreben. Der engere Vorstand kann ggf. Beitrags-erleichterungen gewähren.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Generalversammlung und an Abteilungsversammlungen teilnehmen. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§10 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom Gesamt-Vorstand, nach vorheriger Anhörung, folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§11 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§5 Abs.2u.3), gegen einen Ausschluß (§7 Abs.4) sowie gegen eine Maßregelung (§10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Sprecher des Vorstandes einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlungen:
 - die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. der geschäftsführende Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand hat aus seiner Mitte einen Sprecher (Sprecher des Vorstandes) zu wählen. Mitglieder sind:

 - dem Administrator,
 - dem Koordinator,
 - dem Sportlicher Leiter,
3. der engere Vorstand:
 - dem geschäftsführenden Vorstand unter Abs. 2,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Leiter für Sponsoring und Marketing.

4. der Gesamt-Vorstand:
 - dem engeren Vorstand unter Abs. 3,
 - dem Spielleiter,
 - dem Jugendleiter,
 - den Abteilungsleitern die gemäß §16 Abs. 3 von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt werden,
 - dem technischen und wirtschaftlichen Ausschuß, die sich aus höchstens zehn Mitgliedern zusammensetzen.

§13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der engere Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Sprecher des Vorstandes beantragt hat.
4. Der engere Vorstand beruft die Generalversammlung durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand, i.d.R. dem Sprecher des Vorstandes, geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Sprecher des Vorstandes eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Generalversammlung mit einer zwei Drittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß ent-sprochen werden.

§14 Vorstand

(inkl. Wahlausschuss / bei Neuwahlen)

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen drei Mitglieder zum Wahlausschuss. Dieser führt die Wahl des geschäftsführenden, engeren und Gesamt-Vorstand durch.
2. Die Wahl für den geschäftsführenden, engeren und den Gesamt-Vorstand ist als Einzelwahl oder En-Bloc-Wahl zulässig. Über den Wahlmodus entscheiden die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Sprecher des Vorstandes und die zwei weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die beiden weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nur bei Verhinderung des Sprechers des Vorstandes vertretungsberechtigt sind.
4. Der Jugendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vergl. §9 Abs.2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
5. Der Sprecher des Vorstandes beruft und leitet die Sitzungen des engeren Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen wenn es das Vereinsinteresse es erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zu den Aufgaben der Gesamtführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Der engere Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des engeren Vorstandes laufend zu informieren.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamt-Vorstandes sowie die Abgrenzung des übrigen Vorstandsressorts wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
9. Der engere Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§15 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden durch den engeren Vorstand einberufen.

§16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Generalversammlung, des geschäftsführenden Vorstand, engeren Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§18 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 3 von der Generalversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung muß durch mindestens 2 der 3 gewählten Kassenprüfer durchgeführt werden. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft die Entlastung des Kassenwartes und des Gesamt-Vorstandes.

§20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel - Mehrheit beschlossen.

§21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamt-Vorstand einstimmig beschlossen hat
oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Ortsgemeinde Freisbach bzw. deren Rechtsnachfolger zur Weiterverwendung für gemeinnützige, im Interesse des Sport liegenden Zwecks zu.
6. Sollte eine Auflösungsveranstaltung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

§22 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 19.04.2002 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Satzungen außer Kraft

Freisbach, den 19.04.2002